

Brauer deutschen Die



Deutscher Brauer-Bund e.V.

Eichele

Holger

Tel. 030 – 209167-25 • Fax 030 – 209167-99 eichele@brauer-bund.de

Deutscher Brauer-Bund e.V. • Postfach 64 01 37 • 10047 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 Herrn Schröder Referat R A 3 10117 Berlin Berlin, 10. Juni 2015

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz/

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtung nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz

Sehr geehrter Herr Schröder,

Anfechtungsgesetz möchten zu dem uns vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssiwir die Gelegenheit nutzen, aus Sicht der Brauwirtschaft wie folgt Stellung zu nehmen: cherheit bei Anfechtung nach der Insolvenzordnung und nach dem

Der Deutsche Brauer-Bund e.V. begrüßt grundsätzlich die Änderungen des § 133 InsO, um den notwendigen Interessenausgleich zwischen Insolvenzschuldnern und insbesondere Insolvenzgläubigern zu erreichen.

recht rechtssicher ausgestaltet ist, denn bei den von Brauereien verwendeten Verträgen handelt es sich um Darlehens- und Getränkebezugsverträge, die regelmäßig langfristig, teilweise über Für die Brauwirtschaft ist es von hoher Bedeutung, dass das insolvenzrechtliche Anfechtungszehn Jahre hinaus, angelegt sind. In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass Verträge noch nach Jahren im Rahmen von Insolvenzverfahren durch den Insolvenzverwalter angefochten werden. Die durch gerichtliche Rechtsfortbildung geschaffene Rechtslage führt gegenwärtig dazu, dass sich Brauereien aufgrund insolvenzrechtlicher Streitigkeiten vermehrt langwierigen gerichtlichen Verfahren aussetzen müssen, die oft zu unangemessenen Ergebnissen führen. Dabei spielt die unbefriedigende Herabsetzung der Anforderungen an den Nachweis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes eine bedeutende Rolle.

zahlungen, müssen sich Brauereien entscheiden, ob sie sich entweder, bei Gewährung einer Zahlungserleichterung, späteren Anfechtung aussetzen oder, bei Nichtgewährung, den Schuld-Im Falle eines Ersuchens des Schuldners um Zahlungserleichterung, wie Stundung und Ratenner in die Insolvenz treiben.

gemessenheit erweitert wird, wodurch die drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bei Hier würde der Referentenentwurf teilweise Abhilfe schaffen. Insbesondere ist positiv anzumerken, dass fortan der Tatbestand der Benachteiligung gem. § 133 Abs. 1 InsO um eine Unankongruenter Deckung nicht mehr genügen wird. Auch die Verkürzung des Anfechtungszeit-Rechtssicherheit bei. Letztlich wird die in dem neuen Abs. 3 verankerte Anknüpfung an die tatsächliche Kenntnis des Gläubigers über die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners sowie darüber hinaus an die unangemessene Benachteiligung zu einer Verbesserung der Rechtsanwendung raums bei Deckungshandlungen von zehn auf vier Jahre nach dem neuen führen und dem Rechtsverkehr mehr Sicherheit geben.

zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Hierbei geht es insbesondere um die Rechtsunsicherheit bei Vergleichsabschlüssen, die sowohl Prozesshandlung als auch Rechtsgeschäft sind, sowie um die Behandlung von Forderungen, die sich aus Dauerschuldverhältnissen Allerdings bleiben im Referentenentwurf Umstände unberücksichtigt, die aufgrund der Rechts-

Hierzu im Einzelnen:

1. Gerichtlicher Vergleich:

Nicht unüblich ist es, dass gerichtliche Vergleiche geschlossen werden, um die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Schuldners abzuwenden.

10-jährigen Anfechtungsmöglichkeit nach § 133 InsO führt, wenn Vergleichsbeträge kassiert Dies führt dazu, dass sich Brauereien nur sehr zurückhaltend auf das Rechtsinstitut "Vergleich" einlassen, da dieser automatisch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu einer

Insbesondere im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens werden keine Vergleiche mehr geschlossen, da gerade durch den Hinweis, dass die Überschuldung des Schuldners droht und deshalb ein Vergleich angestrebt wird, die Indizien für eine Gläubigerbenachteiligung vorliegen.

ckungen insoweit einschränken, als dass Vergleiche insbesondere dann nicht mehr anfechtbar Der Referentenentwurf müsste hier im Hinblick die Vorsatzanfechtung bei kongruenten Desind, wenn Zahlungen aus Vergleichen zur Abwendung der Insolvenz geschlossen werden. Lediglich bei nachweislich kollusivem Zusammenwirken von Gläubiger und Schuldner zum Zeitpunkt des Vergleichsschlusses sollte die Möglichkeit der Anfechtung bestehen bleiben. Indizien für die Zahlungsunfähigkeit dürfen hier aber auch keine Rolle spielen.

2. Dauerschuldverhältnisse

Auch bei Dauerschuldverhältnissen wie dem Mietvertrag oder Darlehensvertrag ist es wünschenswert, mehr Rechtsklarheit zu schaffen.

die man im Rahmen des Dauerschuldverhältnisses eingenommen hat (soweit es sich nicht um das Insbesondere ist es nicht nachvollziehbar, dass Leistungen angefochten werden können, Kassieren von erheblichen Rückständen handelt).

von ratenweisen Zahlungen bei einem ungekündigten Dauerschuldverhältnis nicht anfechtbar ist, Klarstellend müsste deutlich gemacht werden, dass das Kassieren bzw. Entgegennehmen wenn zu diesem Zeitpunkt das Dauerschuldverhältnis nicht gekündigt war. Dies ist insbesondere bei Mietzahlungen geboten, die mit einem Verzug von zwei Monaten die aufgrund gesetzlicher Kündigungsvorschriften entgegengenommen werden (§ 543 Abs. 2 Nr. 3 BGB) zu spät gezahlt werden oder aber auch bei Zahlungsverzug von Darmüssen, da die Dauerschuldverhältnisse noch nicht kündbar sind (§ 498 BGB). lehensraten,

zug nicht besteht, ist es nicht zu rechtfertigen, dass der Gläubiger verpflichtet sein soll, eine Zahlung zurückzuweisen, um dann eine Kündigung aussprechen zu können, weil er (aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs oder aufgrund der zögerlichen Zahlung) vermuten muss, dass der Wenn aber die Möglichkeit zur Kündigung des Dauerschuldverhältnisses mangels Zahlungsver-Schuldner insgesamt zahlungsunfähig ist.

Verbraucherkreditvorschriften geregelt und sieht vor, dass möglicherweise selbst dann nicht gekündigt werden kann, wenn der Kunde mit bis zu fünf Raten im Rückstand ist. Bei einem Die weiteste und auch für die Brauwirtschaft relevante Kündigung ist in den Die außerordentliche Kündigung von Dauerschuldverhältnissen bei Verzug ist weitreichend Mietverhältnis müssen es lediglich zwei aufeinanderfolgende Raten sein. setzlich geregelt.

§ 142 InsO ebenfalls und gerade für die Anfechtungsmöglichkeit nach § 133 InsO als Maßstab gelten. Dort, wo der Gesetzgeber dem Schuldner zugesteht, bei Zahlungsengpässen doch noch genüber seinem Gläubiger nachkommt, darf es nicht in einen späteren Anfechtungsprozess münden, da gerade diese Umstände eine drohende Zahlungsunfähigkeit nahelegen. Das führt schlicht zu einem unsachgemäßen Ergebnis, bei dem der Gläubiger in der Regel benachteiligt Im Referentenentwurf muss deshalb deutlich herausgearbeitet werden, dass diese Fälle der vor einer Kündigung verschont zu werden, indem er seinen ausstehenden Verpflichtungen gekongruenten Deckung auf jeden Fall ausgeschlossen werden. Auch muss die Änderung

Beide aus Sicht der Brauwirtschaft angeführten Umstände sollten im Referentenentwurf zu § 133 InsO explizit Erwähnung finden, um den Geschäftsverkehr im Falle kongruenter Deckung künftig rechtssicher zu gestalten. Für eine entsprechende Formulierung des § 133 InsO wird der aus der Anlage zu dieser Stellungnahme ersichtliche Vorschlag gemacht.

3. Verbraucher

im Falle der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 Abs. 2 InsO ein Insolvenzantrag erfolgen muss. Grundsätzlich sind die am Rechtsverkehr teilnehmenden Unternehmer in Kenntnis darüber, dass Die Nichtstellung des Insolvenzantrags ist strafbar. Etwas anders liegt der Fall allerdings bei Privatpersonen. In diesem Fall ist es ungewiss, ob Privatpersonen einen Insolvenzantrag aufgrund ihrer Zahlungsunfähigkeit stellen werden. Wenn ein Schuldner behauptet, nicht über genügend Mittel zu verfügen, kann das jedoch nicht dazu führen, dass seitens des Gläubigers nicht mehr versucht wird, seine Forderung aufgrund drohender Zahlungsunfähigkeit beizutreiben und sich fortan einer drohenden Anfechtung auszu-

Schuldner schon den Entschluss gefasst haben muss, ein Insolvenzverfahren einzuleiten und Mithin muss es auch bei Insolvenzverfahren betreffend Einzelpersonen eine Einschränkung für Gläubiger hiervon Kenntnis hat. Diese Einschränkung sollte in den § 133 InsO ebenfalls Zusammenwirken von Schuldner und Gläubiger geben. Dies bedeutet, dass aufgenommen werden. kollusives

Wir bitten Sie, unsere Anliegen, insbesondere den Formulierungsvorschlag zum § 133 InsO vor dem Hintergrund unserer Ausführung zu prüfen. Bei Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen Deutscher grauer-Bund e.V.

Holger Eichele Hauptgeschäftsführer

Matthias Nadolski Justiziar

Anlage

§ 133 Vorsätzliche Benachteiligung

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger unangemessen* zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte.

Eine unangemessene Benachteiligung liegt nicht vor, wenn

- 1. für eine Leistung des Schuldners unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, die zur Fortführung seines Unternehmens oder zur Sicherung seines Lebensbedarfs erforderlich ist,
- 2. die Rechtshandlung Bestandteil eines ernsthaften Sanierungsversuchs ist,
- 3. die Rechtshandlung im Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs bzw. Entgegennahme der durch Vergleich vereinbarten Leistungen besteht,**
- 4. es um Zahlungen aus ungekündigten Dauerschuldverhältnissen geht oder
- 5. die Zahlung auf titulierte Forderungen erfolgt.

Es wird vermutet, dass der andere Teil den Vorsatz des Schuldners kannte, wenn er zur Zeit der Rechtshandlung wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger unangemessen benachteiligte.

- (2) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, beträgt der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 vier Jahre.
- (3) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, welche dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, tritt bei der Vermutung nach Absatz 1 Satz 3 an die Stelle der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners die eingetretene. Die Kenntnis des anderen Teils vom Vorsatz des Schuldners kann nicht allein daraus abgeleitet werden, dass
 - 1. der andere Teil mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung nach § 802b Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung abgeschlossen hat

oder

- 2. der Schuldner beim anderen Teil im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs um eine Zahlungserleichterung nachgesucht hat.
- (4) Anfechtbar ist ein vom Schuldner mit einer nahestehenden Person (§ 138) geschlossener entgeltlicher Vertrag, durch den die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag früher als zwei Jahre vor dem Eröffnungsantrag geschlossen worden ist oder wenn dem anderen Teil zur Zeit des Vertragsschlusses ein Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war.

^{*}Änderungen des § 133 InsO durch den vorliegenden Referentenentwurf

^{**}Vorschlag des DBB zur Ergänzung des Referentenentwurfs